

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0dba2a76-db07-32d2-95fe-e4535fc0c075>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Wiederkehrende Prüfungen (TRB 514)
Amtliche Abkürzung	TRB 514
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 514 - Vorbereitung der Prüfungen [\(1\)](#)

3.1 Der Betreiber vereinbart, soweit erforderlich, mit dem Sachverständigen, welche Vorbereitungen zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen zu treffen sind.

3.1.1 Zur Durchführung der Prüfschritte ist der Druckbehälter entsprechend vorzubereiten, soweit notwendig zu reinigen. Ummauerungen, Ummantelungen, Wärme- oder Kälte­dämmung und dergleichen sind soweit zu entfernen, wie es für die Durchführung des jeweiligen Prüfschrittes erforderlich ist.

3.1.2 Für innere Prüfungen ist der Behälter so zu öffnen, daß dem Sachverständigen eine Beurteilung der Druckbehälterwandungen ermöglicht wird.

3.2 Wird zur Beurteilung der Druckbehälterwand der Druckbehälter befahren oder ist ein Aufenthalt unmittelbar vor Besichtigungsöffnungen erforderlich, so sind vom Betreiber und vom Sachverständigen insbesondere die Bestimmungen des § 47 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) und die Angaben der Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, (ZH 1/77) zu beachten.

3.3 Die äußere. Prüfung wird in der Regel am in Betrieb befindlichen Druckbehälter durchgeführt und bedarf daher im allgemeine keiner Vorbereitung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

